TSV Meerbusch e.V.

Finanzordnung

§1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des TSV Meerbusch auf der Grundlage der jeweiligen Satzung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§2 Grundsätze der Verwendung der finanziellen Mittel

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.

§ 3 Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der Geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans verantwortlich.

Der Wirtschaftsplan hat auch eine Vorausschau über die Liquiditätsentwicklung für das kommende Geschäftsjahr zu enthalten und insofern die vorgesehenen Investitionen in das Anlagevermögen bzw. geplante Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen auszuweisen.

Überschreitungen von einzelnen Haushaltmitteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands.

§4 Jahresabschlussbericht

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes nachzuweisen und die Verluste gegenüber Guthaben auszugleichen. Er hat eine Vermögensübersicht zu enthalten.
Nach Prüfung durch die Kassenprüfer erstellt der Geschäftsführende Vorstand den Jahresabschlussbericht. Der Jahresabschlussbericht ist Bestandteil des Tätigkeitsberichtes des Geschäftsführenden Vorstands in der Delegiertenversammlung.

§5 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist von den Abteilungen und der Verwaltung eine Inventarliste vorzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind (=Anlagevermögen im Sinne des HGB). Die Inventarliste muss enthalten:

- das Anschaffungsdatum,
- die Bezeichnung des Gegenstandes,
- den Anschaffungs- und Zeitwert,
- den Aufbewahrungsort.
- Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

§6 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderungen an den Verein obliegt nach Prüfung und Abzeichnung durch den Abteilungsleiter dem geschäftsführenden Vorstand.

§7 Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungsbeleg nach fiskalischen Vorgaben vorhanden sein.

§8 Anweisungsberechtigung

Zur Zahlungsanweisung sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt. Ausnahmen davon beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§9 Dauerschuldverhältnisse und Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Haushaltsführung in Abweichung zum Haushaltplan ist in Einzelfällen vorbehalten:

- dem Geschäftsführenden Vorstand bei Darlehen bis zu einer Summe von max. 10.000,00 Euro p.a.
- der erweiterte Vorstand bei einem Darlehensbetrag von mehr als 10.000,00 Euro. p.a.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung von Rechtsverbindlichkeiten zu begründen.

§10 Buchführung und weitere Bewirtschaftsgrundsätze

Die Buchhaltung hat sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu richten.

Für die Bewirtschaftung der Abteilungsbudgets und der Verwaltung ist eine entsprechende Kostenstellenrechnung einzurichten.

Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind zu splitten in einen Vereinsbeitrag und einen Abteilungsbeitrag.

Zuschüsse von Verbänden, Behörden und nicht zweckgebundene Spenden erhält der Verein, wobei der Geschäftsführende Vorstand über die weitere Verwendung entscheidet. Zweckgebundene Zuschüsse und Spenden gehen an die entsprechende Abteilung oder in die Rücklage zur Projektfinanzierung.

Durch die Vereinsmitgliedschaft entstehende allgemeine Kosten wie Verwaltung der Mitglieder, Beiträge aufgrund übergeordneter Mitgliedschaften zum Beispiel für KSB, LSB, Stadtsportverband, Sport- und Haftpflichtversicherungen sind dem Verein zuzuordnen. Verbandsbeiträge und ähnliche mit der Sportart verbundene Abgaben sind wie alle anderen Kosten, die durch den Sportbetrieb entstehen, von der jeweiligen Abteilung zu tragen.

Es sind von den jeweiligen Abteilungen bzw. dem Verein angemessene Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen werden aus einer prozentualen Umlage aus den Abteilungsbeiträgen generiert, über deren Höhe innerhalb erweitertem Vorstand und Abteilungsleitung individuelle Abstimmungen erfolgen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet hierüber der geschäftsführende Vorstand.

Das Anlagevermögen ist Eigentum des Vereins. Die Kosten- und Ertragshoheit liegt jeweils bei der anschaffenden und nutzenden Abteilung.

Die Kosten der vom Verein betriebenen bzw. genutzten Sportanlagen werden in Abhängigkeit vom Nutzungsanteil durch die jeweiligen Abteilungen getragen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den anzuwendenden Kostenschlüssel.

§11 Gültigkeit

Die Finanzordnung tritt nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstand vom 02.07.2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.